

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.067.498

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Angerer, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13637/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Veröffentlichungen des BMKUEMIT in slowenischer Sprache“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

1. *Warum wurde entschieden, das Edikt zuerst auf Slowenisch und erst in Folge auf Deutsch in den angeführten Tageszeitungen zu veröffentlichen?*
2. *Warum wurde das Edikt nicht zeitgleich (am gleichen Tag) in beiden Sprachen veröffentlicht?*
3. *Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen ist es möglich, eine öffentliche Kundmachung (Edikt) zuerst in der Sprache der Volksgruppenminderheit in Tageszeitungen zu veröffentlichen und erst zeitversetzt in der Landessprache Deutsch?*

4. Wie ist es zu rechtfertigen, dass Personen, die der slowenischen Sprache mächtig sind, in diesem Zusammenhang über einen Informationsvorsprung gegenüber jenen verfügen, die nicht slowenisch sprechen/verstehen?
5. Warum werden Edikte dieser Art nicht zuerst in der deutschen Sprache, die die Mehrheit der betroffenen Bevölkerung versteht, veröffentlicht?
6. Wie schätzt das BMEUV die Vorgehensweise des BMKUEMIT hinsichtlich der Veröffentlichung des Edikts zuerst in slowenischer und erst eine Woche später in deutscher Sprache in den Tageszeitungen vor Ort ein?
7. Hätte das BMEUV eine zeitgleiche Veröffentlichung empfohlen?
8. Ist es gesetzlich jedenfalls erforderlich, eine Veröffentlichung eines Edikts in zweisprachigen Gebieten in beiden Sprachen abzubilden?
9. Gibt es für Fälle, in denen zweisprachige Veröffentlichungen notwendig bzw. angedacht sind, eine Handlungsempfehlung des BMEUV, wie solche Veröffentlichungen durchgeführt werden sollen?
 - a. Wenn ja, welche und waren diese dem BMKUEMIT bekannt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Mag. Karoline Edtstadler